

Probeklausur - Lösungsvorschlag

Gutachten

Der Abgeordnete (A) kann sich gegen die Maßnahmen der Bundestagspräsidentin (B) erfolgreich wehren, soweit ein Antrag vor dem BVerfG Aussicht auf Erfolg hat. Dieses Verfahren hat Erfolg, wenn es zulässig und soweit es begründet ist.

A. Zulässigkeit

Der Antrag müsste zunächst zulässig sein. In Betracht kommt ein Organstreitverfahren.

I. Zuständigkeit, Art. 94 I Nr. 1, §§ 13 Nr. 5 BVerfGG

Das BVerfG ist gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG für das Organstreitverfahren zuständig.

II. Parteifähigkeit (bzw. Antragsberechtigung), § 63 BVerfGG

Zunächst ist zu prüfen, ob A überhaupt ein Organstreitverfahren beantragen kann und ob sich das Organstreitverfahren gegen den richtigen Gegner richtet (Organstreit als kontradiktorisches Verfahren).

1. Antragssteller A

Abgeordneter (A): Teil des BT, der mit eigenen Rechten ausgestattet ist? Nach h.M. (-): „Teil“ setzt funktionale-organisatorische Einheit voraus; → Abgeordneter ist nur Mitglied u. kein Teil des BT / **aber:** Art 94 I Nr. 1 GG: anderer Beteiligter, der durch GG oder GO mit eigenen Rechten ausgestattet ist (→ Art. 38 I 2 GG); **P!** Verhältnis GG/GO BT? GG genießt

Vorrang vor einfachem Recht; daher: § 63 BVerfGG ist verfassungskonform auszulegen / **a.A.** (Abgeordneter ist Teil der BT) ebenfalls vertretbar.

2. Antragsgegnerin B

BT-Präsidentin (B): Teil des BT und eigene Rechte aus GG (Art. 40 GG) und der GO BT (§ 7 I, II, III, IV, V GO BT) / **a.A.** anderer Beteiligter.

III. Streitgegenstand (bzw. Antragsgegenstand)

Zudem müsste in einem Verfahren nach § 13 Nr. 5 BVerfGG eine rechtserhebliche Maßnahme oder ein rechtserhebliches Unterlassen des Antragsgegners vorliegen, § 64 Abs. 1 BVerfGG. Rechtserheblich ist eine Maßnahme, die ein Verhalten bezeugt, das geeignet ist, die Rechtsstellung des Antragstellers zu beeinträchtigen. Vorliegend steht in Frage, wie der Ordnungsruf, der Wortentzug und der Saalverweis (Sitzungsausschluss) des A durch die Bundestagspräsidentin B rechtlich einzuordnen sind.

Sowohl der Ordnungsruf als auch der Wortentzug und der Saalverweis (Sitzungsausschluss) hindern den A, sein parlamentarisches Rederecht in der von ihm gewünschten Art und Weise auszuüben. Gestritten wird also über die verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten eines Abgeordneten. Dieser hat grundsätzlich die Befugnis zur Partizipation an der parlamentarischen Willensbildung. Wird ihm diese Möglichkeit verwehrt, liegt eine rechtserhebliche Maßnahme und somit ein tauglicher Antragsgegenstand vor.

IV. Antragsbefugnis

Möglichkeit der eigenen Rechtsverletzung durch den Antragsgegenstand: Hier ist eine Verletzung von Art. 38 I 2 GG nicht

von vornherein ausgeschlossen, da durch die Maßnahmen der B (vgl. Streitgegenstand) parlamentarische Mitwirkungsrechte des A betroffen sein könnten → Art. 38 I 2 GG garantiert auch die Freiheit, sich im Plenum öffentlich und frei zu äußern. Dies wird ihm durch die Ordnungsrufe und den Wortentzug verwehrt. Durch den Saalverweis (Sitzungsausschluss) werden die Abgeordnetenrechte für den weiteren Sitzungstag vollständig aufgehoben. Eine Verletzung des Rechts des A aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG erscheint daher als möglich, so dass A antragsbefugt ist.

Anmerkung: *Entgegen der Ansicht des A ist Art. 5 I GG (Meinungsfreiheit) nicht einschlägig, da hier ausschließlich Statusrechte (und keine Grundrechte) durch ihn wahrgenommen werden. Bearbeiter:innen, die diesen Hinweis im Sachverhalt ansprechen, sollten mit Zusatzpunkten belohnt werden.*

V. Form/Frist

Ein Organstreitverfahren ist nur dann zulässig, wenn zudem Form und Frist eingehalten werden. Nach § 64 Abs. 3 BVerfGG gilt eine Sechs-Monats-Frist. Bei der Form ist § 23 BVerfGG zu beachten.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

A hat laut Sachverhalt erfolglos beim BT gegen die beiden Ordnungsmaßnahmen (Ordnungsruf und Saalverweis) der B Einspruch eingelegt (vgl. § 39 GO BT). Das Rechtsschutzbedürfnis ist daher zu bejahen.

VII. Zwischenergebnis

Der Antrag des A ist zulässig.

B. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn die Maßnahmen der B gegen das GG verstoßen und den Abgeordneten A in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ordnungsruf und/oder der Wortentzug und/oder der Saalverweis (Sitzungsausschluss) einen Eingriff in ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht des A darstellen und keiner verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich sind. Es könnte sein, dass A in seinem Recht auf freie Mandatsausübung aus Art. 38 I 2 GG verletzt ist.

Anmerkung zum Prüfungsaufbau innerhalb der Begründetheit:

Die drei Maßnahmen können auch jeweils nacheinander nach dem folgenden Prüfungsschema:

I. Eingriff in Art. 38 I 2 GG

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

geprüft werden und müssen nicht - wie nachfolgend teilweise geschehen - zusammen dargestellt werden.

Abweichungen im Prüfungsaufbau dürfen nicht negativ bewertet werden und dürfen nicht zu Punktabzügen führen.

I. Verstoß gegen Art. 38 I 2 GG (freies Mandat)

1. Eingriff in die Rechte des A aus Art. 38 I 2 GG

a. Herkunft und Inhalt, Art. 38 I 2 GG

Art. 38 I 2 GG: freies Mandat → gewährleistet u.a. Teilnahme an Plenarsitzungen, um dort am demokratischen und politischen Willensbildungsprozess durch Abstimmung, Redebeiträge, Frage- und Gegenfrage mitzuwirken. A hat insbesondere ein Anwesenheits-, Rede- und Abstimmungsrecht.

Insbesondere das Rederecht zählt zu den wichtigsten Statusrechten des Abgeordneten, die unmittelbar die Ausübung des Mandats betreffen, und folgt direkt aus seiner Rolle als Vertreter des Volkes, Art. 38 I 2 GG. Dazu zählt auch und maßgeblich die Beteiligung an parlamentarischen Debatten, in der der Abgeordnete eigene Standpunkte vorbringt, Zustimmung oder Kritik gegenüber anderen Redebeiträgen vorbringt, u.a. zum aktuellen nationalen und internationalen politischen Geschehen.

b. Eingriff, Art. 38 I 2 GG

Ein Eingriff liegt bei jeder Verkürzung des verfassungsrechtlich verbürgten Regelungsgehalts vor.

Sowohl Ordnungsruf, Wortentzug als auch Saalverweis (Sitzungsausschluss) hindern den A, sein parlamentarisches Rederecht in der von ihm gewünschten Art und Weise auszuüben → Art. 38 I 2 GG garantiert auch die Freiheit, sich im Plenum öffentlich und frei zu äußern. Dies wird ihm durch die Ordnungsrufe und den Wortentzug verwehrt. Durch den Saalverweis (Sitzungsausschluss) werden die Mitwirkungsrechte des Abgeordneten A für den weiteren Sitzungstag vollständig aufgehoben.

Ein Eingriff liegt mithin vor.

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der verfassungsrechtliche Schutz des freien Mandats und die daraus folgenden Beteiligungsrechte der Abgeordneten gelten freilich nicht schrankenlos. Sie finden ihre Grenzen in anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang, mit denen sie in Einklang zu bringen sind.

Es könnte sein, dass § 36 GO BT (Ordnungsruf), § 35 GO BT (Wortentzug) und § 38 GO BT (Sitzungsausschluss) ein

anderes Rechtsgut von Verfassungsrang schützen. Dies ist dann der Fall, wenn die Normen ein verfassungsrechtliches Schutzgut in zulässiger Weise konkretisieren. Sie müssten zudem im Einzelfall richtig angewandt werden.

a. Rechtliche Regelung der Maßnahmen

aa. Ordnungsruf (§ 36 II 1 GO BT)

Gem. § 36 II 1 GO BT kann die BT-Präsidentin wegen Verletzung der Ordnung oder der Würde des BT einen Abgeordneten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Die Norm selbst ist verfassungsmäßig, wenn sie ein konkretes Verfassungsgut schützt und nicht gegen andere Verfassungsgüter verstößt.

(1) Verletzung der Ordnung des Bundestages, § 36 II 1 1. Alt GO BT

Durch einen Ordnungsruf bei „*Verletzung der Ordnung des Bundestages*“ soll die Arbeitsweise des Parlaments sichergestellt werden. Es soll eine effektive parlamentarische Arbeit ermöglicht werden. Die Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsweise des Parlaments dient der Umsetzung des Demokratieprinzips und stellt somit ein konkretes Verfassungsgut dar. Die erste Tatbestandsvariante des § 36 II 1 GO BT ist somit verfassungsmäßig.

(2) Verletzung der Würde des Bundestages, § 36 II 1 2. Alt GO BT

Fraglich ist jedoch, ob mit der „*Verletzung der Würde des Bundestages*“ ebenfalls ein verfassungsrechtlich legitimes Schutzgut verfolgt wird. Bedenken könnten sich aus der mangelnden Bestimmtheit der Norm ergeben. So wird teilweise vertreten, dass nicht klar erkennbar sei, welche Maßstäbe nach dieser Tatbestandsvariante an das Verhalten der Abgeordneten

anzulegen seien. Daher sei nicht antizipierbar, was im Einzelfall eine von der Norm erfasste Würdeverletzung darstellen könnte. Dagegen lässt sich jedoch anführen, dass das Ansehen des Parlaments von besonderer Wichtigkeit ist. Nur wenn dieses gewährleistet ist, kann das Vertrauen des Bürgers in das von ihm direkt gewählte Staatsorgan aufgebaut bzw. aufrechterhalten werden. Eine funktionsfähige repräsentative Demokratie erfordert, dass in der Wählerschaft ein besonderes Vertrauen in die demokratisch legitimierten Staatsorgane besteht, weil nur dann Akzeptanz für die Entscheidungen der Organe erwartet werden kann. Die GO BT knüpft mit dem Schutz gegen „Verletzungen der Würde des Bundestages“ hieran an. Um alle relevanten Würdeverletzungen zu erfassen, ist ein gewisses Maß an Normunbestimmtheit hinzunehmen. Auch die zweite Tatbestandsvariante des § 36 II 1 GO BT konkretisiert also ein legitimes Verfassungsgut – nämlich das für die demokratische Staatsordnung wichtige Ansehen des Parlaments.

*Anmerkung: Von den Bearbeiter*innen ist **nicht** zu erwarten, dass sie das Problem der möglicherweise mangelnden Bestimmtheit der zweiten Tatbestandsvariante des § 36 II 1 GO BT erkennen. Wer jedoch diese Frage anspricht, sollte mit **Zusatzpunkten** belohnt werden.*

bb. Wortentzug (§ 35 III GO BT)

Ebenso wie § 36 II 1 GO BT dient auch § 35 III GO BT der Sicherstellung einer geordneten und funktionsfähigen Parlamentsarbeit. Die Redezeitbegrenzung ist ein zentrales Instrument, um den Ablauf der Plenarsitzungen planbar zu strukturieren und eine gleichmäßige Beteiligung aller Abgeordneten zu gewährleisten. Wird die zugewiesene Redezeit überschritten, eröffnet § 35 III GO BT der Bundestagspräsidentin die Möglichkeit des Wortentzugs, um den ordnungsgemäßen Fortgang

der Sitzung nicht zu gefährden. Die Norm bezweckt damit unmittelbar, dass das Parlament seine Aufgaben effizient erfüllen kann. Die Gewährleistung einer effektiven parlamentarischen Arbeits- und Funktionsweise ist Ausdruck des Demokratieprinzips und stellt ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut dar. Der Wortentzug gemäß § 35 III GO BT ist daher grundsätzlich verfassungsmäßig.

cc. Sitzungsausschluss (§ 38 I 1 GO BT)

Ebenso wie beide Alternativen des § 36 II 1 GO BT dient auch § 38 I 1 GO BT sowohl der Sicherstellung einer geordneten und funktionsfähigen Parlamentsarbeit („Ordnung des Bundestages“, 1. Alt.) als auch dem – für die demokratische Staatsordnung wichtigen – Schutz des Ansehens des Parlaments („Würde des Bundestages“, 2. Alt.) und schützt damit konkrete Verfassungsgüter.

b. Anwendung im Einzelfall

Die Anwendung der einschlägigen Geschäftsordnungsnormen (§ 36 II 1, § 35 III, § 38 I 1 GO BT) durch die Bundestagspräsidentin B müsste auch im konkreten Einzelfall verfassungsgemäß gewesen sein.

aa. Ordnungsruf (36 II 1 GO BT)

Inhaltlich setzt § 36 II 1 GO BT eine Verletzung der Ordnung oder der Würde des BT sowie die korrekte Ermessensausübung durch die Bundestagspräsidentin („*kann*“) voraus.

(1) Verletzung der Ordnung des Bundestages, § 36 II 1 1. Alt GO BT

Die „*Verletzung der Ordnung*“ im Sinne der Norm setzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments selbst oder Rechte der anderen Abgeordneten verletzt werden.

Vorliegend ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Redefreiheit der Abgeordneten im Bundestag grundsätzlich weit zu fassen ist und u.a. durch Art. 46 GG besonders geschützt wird. Das Plenum ist auf Rede und Gegenrede angelegt und lebt auch von pointierter, zugespitzter und kontroverser Kritik. Gleichwohl finden diese Freiheiten dort ihre Grenze, wo die Funktionsfähigkeit des Parlaments oder die Rechte anderer Abgeordneter in relevanter Weise beeinträchtigt werden.

A wirft der Bundesregierung vor, sich durch ihr außenpolitisches Handeln an einem „Genozid im Gaza-Streifen mitschuldig“ zu machen und spricht von einer „sklavischen Gefolgschaft gegenüber transatlantischen Interessen“. Zudem behauptet er, eine „übermächtige pro-israelische Lobby“ wolle Kritik „im Keim ersticken“. Diese Äußerungen gehen über eine sachlich-politische Kritik hinaus und sind geeignet, die parlamentarische Debatte erheblich zu emotionalisieren und zu polarisieren. Dies zeigt sich auch daran, dass es aus den Reihen der Koalitionsfraktionen zu empörten Zwischenrufen kommt, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören.

Damit wird die auf Rede und Gegenrede angelegte Funktionsfähigkeit des Bundestages konkret beeinträchtigt. Die Wortwahl des A provoziert Unruhe im Plenum und erschwert eine sachliche parlamentarische Auseinandersetzung, sodass eine Verletzung der Ordnung des Bundestages i.S.d. § 36 II 1 1. Alt. GO BT vorliegt. Der Tatbestand des § 36 II 1 1. Alt. GO BT ist folglich erfüllt.

Anmerkung: Eine *a.A.* ist je nach Argumentation gut vertretbar, insbesondere wenn man die tatbestandlichen Grenzen der

*„Verletzung der Ordnung“ enger zieht und etwa an strafrechtliche Kategorien anknüpft. Die Äußerungen des A stellen jedoch mangels konkreten Personenbezugs (bzw. bei Annahme der Bundesregierung als „Kollektiv“ mangels hinreichend bestimmbar **einheitlichen** Willens) weder eine Verleumdung noch eine Beleidigung dar; ebenso liegt keine Holocaust-Leugnung vor, wie sie in vergleichbaren Konfliktkonstellationen teilweise diskutiert wird.*

*Sollte der Tatbestand der ersten Alternative mit **a.A.** verneint werden, kann ohne Hilfsgutachten unmittelbar zur zweiten Tatbestandsalternative des § 36 II 1 GO BT übergegangen werden.*

Die Entscheidung der Bundestagspräsidentin B müsste auch **frei von Ermessensfehlern** sein. Dafür dürfte sie insbesondere nicht unverhältnismäßig sein. Durch den Ordnungsruf wurde die Wiederherstellung der Ordnung im Plenum und somit ein legitimer Zweck verfolgt. Ferner war die Maßnahme auch geeignet, die Ordnung wiederherzustellen. Sie müsste auch erforderlich gewesen sein. Dies war der Ordnungsruf nur dann, wenn kein milderes, gleich geeignetes Mittel im Zeitpunkt des Ordnungsrufes zur Verfügung stand. Der Ordnungsruf als Ordnungsmaßnahme weist keine *ultima-ratio* Funktion auf und ist nach dem Sachruf das mildeste Mittel. Durch sie verliert der Abgeordnete nicht etwa wie bei einem Sitzungsausschluss für die Dauer der Sitzung das Teilnahmerecht, vgl. 38 I GO BT.

Fraglich ist, ob der Sachruf nach § 36 I 1 GO BT ein milderes, gleich geeignetes Mittel dargestellt hätte. Der Sachruf dient primär der inhaltlichen Steuerung der Debatte und soll eine effektive und sachbezogene Arbeitsweise des Parlaments sicherstellen. Demgegenüber bezweckt der Ordnungsruf die Wahrung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages bei

Verletzungen der Ordnung oder der Würde des Hauses. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich A weiterhin zur Sache, nämlich zum Nahostkonflikt und zur deutschen Außenpolitik, äußert, sodass kein thematisches Abschweifen vorliegt.

Da die beanstandeten Äußerungen des A nicht wegen fehlenden Sachbezugs, sondern wegen ihrer ordnungsstörenden Wirkung im Plenum problematisch waren, stellte der Sachruf kein gleich geeignetes Mittel dar. Der Ordnungsruf war daher auch erforderlich.

Anmerkung: Der Sachruf nach § 36 I 1 GO BT braucht als milderes, gleich geeignetes Mittel nicht in diesem Umfang diskutiert zu werden. Ein bloßes Verneinen eines milderen Mittels genügt. Erfolgen gleichwohl weitergehende Erwägungen zur Abgrenzung von Sachruf und Ordnungsruf, **ist** dies **mit Zusatzpunkten** zu honorieren.

Schließlich ist eine Unverhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht ersichtlich. Der Ordnungsruf greift zwar in die Rechtsstellung des Abgeordneten ein, stellt jedoch das mildeste ordnungsrechtliche Mittel dar und dient der kurzfristigen Wiederherstellung der Ordnung im Plenum, ohne A in der Ausübung seiner parlamentarischen Rechte in unangemessener Weise nachhaltig zu beschränken. Ermessensfehler der Bundestagspräsidentin B sind daher nicht erkennbar. Die Maßnahme erweist sich als verfassungskonforme Anwendung der Geschäftsordnungsnorm im Einzelfall.

Anmerkung: Die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne können knapp gehalten werden.

(2) Verletzung der Würde des Parlaments, § 36 II 1 2. Alt GO BT

Die Würde des Bundestages ist verletzt, soweit eine von gegenseitigem Respekt getragene Diskussion nicht gewährleistet wird oder das Ansehen des Hauses nach außen beschädigt wird. Sie schützt daher sowohl den internen Umgang der Abgeordneten miteinander als auch das äußere Erscheinungsbild des Bundestages in der Öffentlichkeit. Ziel ist es sicherzustellen, dass das Parlament als das zentrale Organ der demokratischen Willensbildung wahrgenommen wird und dadurch die Legitimation seiner Entscheidungen gewahrt bleibt.

Vorliegend ist auf das Handeln und insbesondere die Wortwahl des Abgeordneten A abzustellen. Durch die Vorwürfe, die Bundesregierung mache sich an einem „Genozid im Gaza-Streifen mitschuldig“, handele in „sklavischer Gefolgschaft gegenüber transatlantischen Interessen“ und lasse sich von einer „übermächtigen pro-israelischen Lobby“ einschüchtern, überschreitet A die Grenze einer sachlich-kritischen Auseinandersetzung (s.o.). Diese Aussagen sind geeignet, andere Abgeordnete pauschal zu diskreditieren und eine von gegenseitiger Achtung getragene Debatte im Plenum zu untergraben.

Zugleich entfalten die Äußerungen des A eine erhebliche Außenwirkung. Angesichts der Schärfe und Pauschalität der Vorwürfe besteht die Gefahr, dass der Bundestag in der Öffentlichkeit nicht mehr als Ort sachlicher demokratischer Willensbildung, sondern als Bühne unsachlicher Polemik wahrgenommen wird. Dies kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Seriosität, Funktionsfähigkeit und Entscheidungslegitimation des Parlaments beeinträchtigen.

Das Verhalten des A widerspricht damit den Grundsätzen einer respektvollen parlamentarischen Debatte und ist geeignet, das Ansehen des Bundestages nach außen nachhaltig zu schädigen.

Eine Verletzung der Würde des Parlaments i.S.d. § 36 II 1 2. Alt. GO BT liegt folglich vor.

Anmerkung: a.A. vertretbar, insbesondere wenn die Schwelle zur Verletzung der parlamentarischen Würde enger gezogen und die besondere Bedeutung der freien politischen Rede im Parlament stärker betont wird.

Die Entscheidung der Bundestagspräsidentin müsste auch **frei von Ermessensfehlern** sein. Dafür dürfte sie insbesondere nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen, d.h. sie muss auch verhältnismäßig sein. Durch den Ordnungsruf wurde das Ansehen des Hauses und damit dessen Legitimation geschützt. Ein legitimer Zweck liegt mithin vor. Ferner war die Maßnahme der Bundestagspräsidentin auch geeignet, das Ansehen des Parlaments zu schützen. Weiterhin war die Maßnahme der B auch erforderlich (s.o.). Ebenso ist die Ordnungsmaßnahme verhältnismäßig im engeren Sinne gewesen (s.o.).

*Anmerkung: An dieser Stelle können die Bearbeiter*innen auf die Diskussion zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bzgl. der ersten Tatbestandsvariante des § 36 II 1 GO BT („Verletzung der Ordnung“) verweisen, denn auch die Würde des Parlaments und damit das Vertrauen in die Arbeit des Parlaments dient letztendlich dem Erhalt einer funktionsfähigen repräsentativen Demokratie, Art. 20 II GG, und kann daher aus denselben Überlegungen geschützt werden.*

Der Ordnungsruf gegen den Abgeordneten A war daher verhältnismäßig. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot liegt nicht vor.

bb. Wortentzug, § 35 III GO BT

Der Tatbestand des § 35 III GO BT ist erfüllt. A hat die ihm zugeteilte Redezeit um mehr als fünf Minuten überschritten und

wurde zuvor mehrfach von der Bundestagspräsidentin B erfolglos zur Beendigung seiner Rede aufgefordert.

Die Rechtsfolge tritt grundsätzlich ein, da es sich bei § 35 III GO BT um eine Soll-Vorschrift handelt. Besondere Umstände des Einzelfalls, die ausnahmsweise eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung des A gegenüber anderen Abgeordneten vor.

Damit war die Entscheidung der B im konkreten Fall an die Rechtsfolge des Wortentzugs gebunden, welcher sich folglich als verfassungsrechtlich gerechtfertigt darstellt.

Anmerkung: Der Wortentzug nach § 35 III GO BT ist im Vergleich zu den anderen beiden Ordnungsmaßnahmen weniger problematisch. Die Bearbeiter*innen können sich hier kurz fassen. Für diesen Abschnitt muss der Gutachtenstil nicht eingehalten werden; es reicht eine kurze, klare Darstellung von Tatbestand und Rechtsfolge. Wichtig ist die Erkenntnis, dass bei Überschreitung der Redezeit nach vorheriger Ermahnung grundsätzlich ein Wortentzug zu erfolgen hat („**soll**“-Vorschrift) und dass im Sachverhalt keine besonderen Umstände erkennbar sind, die eine abweichende Rechtsfolge rechtfertigen würden.

cc. Sitzungsausschluss, § 38 I 1 GO BT

Tatbestandlich setzt § 38 I GO BT die Norm im Unterschied zu § 36 I 1 GO BT eine **gröbliche Verletzung** der Ordnung oder der Würde des BT voraus.

(1) Gröbliche Verletzung der Ordnung des Bundestages

Die „gröbliche Verletzung der Ordnung“ im Sinne der Norm setzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments selbst

oder Rechte der anderen Abgeordneten in einem **besonderen Maße** verletzt werden.

Vorliegend trägt A demonstrativ ein T-Shirt mit der Aufschrift „Free Palestine – Stop the Genocide“. Dieses bleibt zunächst unbemerkt, sodass eine tatsächliche Störung der Parlamentsordnung zum Zeitpunkt des Tragens bereits fraglich ist. Selbst bei Annahme einer Störung kann von einer „gröblichen Verletzung“ der Ordnung nicht ausgegangen werden.

***Anmerkung:** Die 1. Alternative „gröbliche Verletzung der Ordnung“ muss hier **nicht** ausführlich thematisiert werden, da der Sachverhalt keine konkreten Hinweise liefert und die Bundestagspräsidentin sich nur auf die „gröbliche Verletzung der Würde des Bundestages“ bezieht. Gleichwohl sollen weitergehende Erwägungen mit **Zusatzpunkten** belohnt werden. / Eine a.A. ist vertretbar, bedarf aber einer guten Argumentation.*

(2) Gröbliche Verletzung der Würde des Parlaments

Im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der „Würde des Parlaments“ ist insbesondere die Außenwirkung des Abgeordnetenverhaltens zu betrachten (vgl. § 36 II 1 2. Alt GO BT).

Die parlamentarische Tradition sieht vor, dass Debatten primär über Wort- und Argumentationsbeiträge geführt werden; politische Botschaften auf der Kleidung widersprechen diesem Grundsatz und können den internen respektvollen Umgang stören. Durch das sichtbare politische Statement wird die Debatte untergraben und das Bild des Parlaments in der Öffentlichkeit als Ort sachlicher Willensbildung beeinträchtigt.

Da A das T-Shirt trotz mehrfacher Aufforderung der Präsidentin weiterhin trug, ist auch eine gröbliche Verletzung der Würde des Parlaments i.S.d. § 38 I 1 2. Alt GO BT gegeben.

Hinweis: Eine *a.A.* bzgl. der beiden Tatbestandsmerkmale „Würde des Parlaments“ und „gröbliche Verletzung“ ist vertretbar, wenn man die Schutzfunktion der Redefreiheit der Abgeordneten stärker gewichtet und die symbolische Botschaft als legitimen politischen Ausdruck im Plenum versteht.

Die Entscheidung der Bundestagspräsidentin müsste auch frei von Ermessensfehlern sein. Dafür dürfte sie insbesondere nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen, d.h. sie muss auch verhältnismäßig sein. Durch den Saalverweis sollte das Ansehen des Hauses geschützt werden. Ein legitimer Zweck liegt mithin vor. Ferner war die Maßnahme der Bundestagspräsidentin auch geeignet, das Ansehen des Parlaments zu schützen. Sie müsste auch erforderlich gewesen sein. Dies war der Saalverweis nur dann, wenn kein milderes, gleich geeignetes Mittel im Zeitpunkt des Saalverweises zur Verfügung stand. Der Saalverweis als Ordnungsmaßnahme weist eine *ultima-ratio* Funktion auf. Durch sie verliert der Abgeordnete für die Dauer der Sitzung das Teilnahmerecht, vgl. § 38 I GOBT.

Fraglich ist, ob neben dieser scharfen Maßnahme nicht eine weniger intensive Maßnahme angezeigt gewesen wäre. Ein milderes Mittel könnte etwa in einem Sachruf oder einem Ordnungsruf nach § 36 I 1, 2 GO BT bestehen. Solche Maßnahmen sollen dazu dienen, das Verhalten des Abgeordneten zu lenken und den parlamentarischen Ablauf zu sichern, ohne unmittelbar zu schärferen Disziplinarmaßnahmen greifen zu müssen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Wortlaut des § 38 I 1 GO BT ausdrücklich klarstellt, dass ein Saalverweis aus der Sitzung auch dann erfolgen kann, wenn weder ein Ordnungsruf ergangen noch ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde. Ein Saalverweis kann daher grundsätzlich auch ohne derartige, mildere Maßnahmen verhängt werden.

Weiterhin ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Bundestagspräsidentin B den A ausschließlich deshalb des Saales verwiesen hat, weil dieser sich weigerte, das entsprechende T-Shirt wieder auszuziehen. Zwar stellen ein Ordnungsruf oder ein Sachruf grundsätzlich mildere Mittel dar, sie wären jedoch für den verfolgten Zweck - den Schutz und die Wiederherstellung des Ansehens des Parlaments - nicht geeignet gewesen. Mildere, gleich geeignete Mittel waren daher im konkreten Zeitpunkt nicht ersichtlich. Der Saalverweis war somit erforderlich, um das Ansehen des Bundestages wirksam zu sichern.

Schließlich müssten die durch die Ordnungsmaßnahme eintretenden Nachteile des As in einem angemessenen Verhältnis zu dem bezweckten Ziel der Ordnungsmaßnahme stehen. Vorliegend ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Ansehens des Parlaments und den parlamentarischen Teilhaberechten des Abgeordneten A herzustellen.

Bei dem Saalverweis eines Abgeordneten gemäß § 38 GO BT handelt es sich um eine Maßnahme, die für den betroffenen Abgeordneten weitreichende Folgen hat.

Anmerkung: *An dieser Stelle sollten mögliche Folgen kurz erläutert werden; sie werden jedoch keinesfalls alle erwartet. U.a. sind denkbar:*

- A hat keine Möglichkeit mehr, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen (unverzichtbar für die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben, s.o.)
- Einschränkung des Antragsrecht, sowohl in Verfahrensangelegenheiten als auch in Sachfragen (s.o.)
- Finanzieller Nachteil, da der betroffene Abgeordnete nach § 38 V GOBT nicht als beurlaubt gilt und sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen darf (Kostenfolge des § 14 AbgG)
- Negative Außenwirkung aufgrund Disziplinarcharakters der Ordnungsmaßnahme

Allerdings finden die Statusrechte der Abgeordneten ihre Grenze darin, dass sie nicht missbräuchlich ausgeübt werden dürfen. Der Bundestag ist ein Ort sachlicher Diskussion und kein Forum für Protestaktionen durch das Tragen politischer Kleidung. Würde das Verhalten des A toleriert, bestünde die Gefahr eines Präzedenzfalls: Andere Abgeordnete könnten sich ebenfalls über symbolische Aktionen Gehör verschaffen, was die Außenwirkung des Parlaments weiter gefährden und ebenfalls die Debattenkultur nachhaltig beeinträchtigen würde. Zudem könnte das Publikum dies als politisches Signal interpretieren und zu Nachahmungen oder Protestaktionen animiert werden, wodurch das Ansehen und die Autorität des Bundestages zusätzlich geschwächt würden.

Vor diesem Hintergrund war das Verhalten des A missbräuchlich und der Saalverweis damit verhältnismäßig. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot liegt nicht vor.

Anmerkung: Auch eine *a.A.* kann gut vertreten werden. Bearbeiter:innen müssten an dieser Stelle dann argumentieren, dass die Statusrechte der Abgeordneten vereinzelt auch symbolische Protestformen umfassen können und dass ein einmaliges Tragen eines mit einer politischen Botschaft versehenen T-Shirts nicht automatisch missbräuchlich ist. Das Rechte des Abgeordneten auf freie Mandatsausübung könnten hier höher zu gewichten sein als die potenzielle Gefahr eines Präzedenzfalls. In dieser Sichtweise wäre der Saalverweis unverhältnismäßig, insbesondere wenn die Beeinträchtigung der Debattenkultur oder der Außenwirkung des Parlaments nur kurzfristig oder geringfügig ist.

II. Zwischenergebnis

Der Abgeordnete A wurde durch die Maßnahmen der Bundestagspräsidentin B nicht in seinem Recht auf freie Mandatsausübung aus Art. 38 I 2 GG verletzt

a.A. vertretbar (s.o.)

C. Endergebnis

Der Antrag von A vor dem BVerfG ist zwar zulässig, aber unbegründet. Er hat damit Aussicht auf Erfolg.

a.A. vertretbar (s.o.)